

Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gammelsdorf am 17.05.2022

Niederlegung des Amts als Gemeinderat durch Herrn Thomas Bauer - Feststellungsbeschluss

Gemeinderat Thomas Bauer hat mitgeteilt, dass er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat und dort nun sein neuer Lebensmittelpunkt liegen wird. Aus diesem Grund „legt Herr Thomas Bauer sein Mandat als Gemeinderat der Gemeinde Gammelsdorf nieder.“

Die Niederlegung des Amts ist durch den Gemeinderat Gammelsdorf nach Art. 48 Absatz 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) festzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, die Niederlegung des Amts als Gemeinderat von Herrn Thomas Bauer gemäß Art. 48 Absatz 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) festzustellen.

Entscheidung Listennachfolger aus der Liste "Überparteiliche Wählergruppe Gammelsdorf" für ausgeschiedenen Gemeinderat Thomas Bauer

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 15.03.2020, ist Herr Norbert Bauer Listennachfolger von Herrn Thomas Bauer auf der Liste „Überparteiliche Wählergruppe Gammelsdorf – ÜWG“. Herr Norbert Bauer hat schriftlich erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Gemeinderats annimmt. Über die Listennachfolge hat der Gemeinderat Gammelsdorf gemäß Art. 48 Absatz 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) zu entscheiden.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Norbert Bauer als Listennachfolger auf der Liste „Überparteiliche Wählergruppe Gammelsdorf – ÜWG“ und somit als Nachrücker für Herrn Thomas Bauer zu bestimmen.

Vereidigung des ÜWG-Listennachfolgers Norbert Bauer als neues Gemeinderatsmitglied

Herr Norbert Bauer ist als Listennachfolger der Liste ÜWG in das Gemeinderatsgremium nachgerückt. Die 1. Bürgermeisterin Raimunda Menzel vereidigt Herrn Norbert Bauer gemäß Art.31 Abs. 4 GO. Nach Ablegung der Eidesformel ist Herr Norbert Bauer Mitglied des Gemeinderates Gammelsdorf.

Nachbesetzung Rechnungsprüfungsausschuss

Der ehemalige Gemeinderat Thomas Bauer verliert mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderatsgremium alle weiteren Ämter, in welche er vom Gemeinderat entsandt oder bestellt worden ist.

Herr Thomas Bauer war bisher Stellvertreter des Ausschussmitglieds Konrad Weinzierl im Rechnungsprüfungsausschuss. Der Stellvertreterposten muss folglich nachbesetzt werden.

Bei der Besetzung von Ausschüssen muss das Gemeinderatsgremium dem Spiegelbildgebot Rechnung tragen (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung). Demnach muss die Besetzung von Ausschüssen dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechen. Herr Thomas Bauer gehörte der Fraktion „Überparteiliche Wählergruppe Gammelsdorf – ÜWG“ an, so dass das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung bei dieser Fraktion liegt.

Der Gemeinderat beschließt, Gemeinderat Norbert Bauer als Stellvertreter von Herrn Konrad Weinzierl in den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen.

Nachbesetzung Verbandsversammlung Schulverband Gammelsdorf

Der ehemalige Gemeinderat Thomas Bauer verliert mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderatsgremium alle weiteren Ämter, in welche er vom Gemeinderat entsandt oder bestellt worden ist.

Herr Thomas Bauer war bisher Mitglied der Verbandsversammlung des Schulverbands Gammelsdorf. Es muss folglich ein/e neue/r Verbandsrat/rätin nachbesetzt werden.

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen (Artikel 9 Absatz 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG).

Zum Stichtag 01.10.2021 haben insgesamt 55 Kinder aus der Gemeinde Gammelsdorf die Grundschule Gammelsdorf besucht, sodass die Gemeinde Gammelsdorf auch weiterhin einen zusätzlichen Verbandsrat entsenden darf.

Der Gemeinderat beschließt, Gemeinderat Norbert Bauer als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Schulverbands Gammelsdorf zu entsenden.

Errichtung eines Energiespar-Einfamilienhauses mit Garagengebäude in Holledauer Ring in Gammelsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Änderung Wohngebiet Reithmaier Feld" und benötigt eine Befreiung vom Bebauungsplan. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die beantragte Befreiung.

Neubau Logistik-Halle in Kothingried

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kothingried" und benötigt Befreiungen vom Bebauungsplan. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die beantragten Befreiungen.

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in der Weinbergstraße

Das Bauvorhaben fügt sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau einer Terrassenüberdachung in der Bürgermeister-Kiermeier-Straße

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Friedrichstraße" und benötigt eine Befreiung vom Bebauungsplan.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die Befreiung.

Eine entsprechende Genehmigung für die isolierte Befreiung soll durch die Verwaltung erlassen werden.

Wohnhaus und Garagenneubau in Holledauer Ring in Gammelsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Änderung Wohngebiet Reithmaier Feld" und benötigt eine Befreiung vom Bebauungsplan.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die beantragte Befreiung.

Trockenkiesabbau und Rekultivierung der Grube mittels Fremdmasseneinbau westl. der Ortschaft Gelbersdorf

Im Rahmen des abgrabungsrechtlichen Verfahrens wird das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Errichtung einer Anlage zur Phosphorelimination – Auftragsvergabe

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag in Höhe von 31.035,20 € zu vergeben.

Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 05.05.2022 wurde bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon mit früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Sollennahmen (= Anordnungssoll)	2.824.633,85	3.526.684,28	6.351.318,13
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Kasseneinnahmereste	62.504,17	24.164,84	86.669,01
Summe bereinigter Sollennahmen	2.762.129,68	3.502.519,44	6.264.649,12
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	2.762.111,68	3.502.519,44	6.264.631,12
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Kassenausgabereste	-18,00	0,00	-18,00
Summe bereinigter Sollausgaben	2.762.129,68	3.502.519,44	6.264.649,12
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Sollennahmen			
J. bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VwH zum VmH	281.901,11		
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	561.370,84		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00		

	01.01.2021	Veränderung	31.12.2021
Schulden	4.163.644,12 €	218.040,61 €	3.945.603,51 €
Rücklagen	1.598.340,46 €	561.370,84 €	2.159.711,30 €

Entlastung der Jahresrechnung 2021

Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den im vorhergehenden Beschluss des Gemeinderates festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung erteilt.